

**BUNDEMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



GZ: 74000/45-IV/B/8/04

K U N D M A C H U N G

Gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-Verordnung), veröffentlicht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 8a/2002 vom 27.9.2002, wird kundgemacht:

Artikel 1

Für Tiergesundheitsdienste gemäß § 7 Abs. 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Gemäß § 4 Abs. 7 TAKG vom 15. Jänner 2002 hat jeder Tierarzt, der Arzneimittel an Tierhalter zur Anwendung abgibt, diese mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen. Außerdem hat der Tierarzt für alle an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.
Diese Angaben müssen im Hinblick auf die Dokumentationspflichten, welche sowohl den Tierarzt als auch den Tierhalter treffen, leserlich sein.
2. Im § 3 der Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2004 idgF genannte Arzneimittel dürfen nur Tiergesundheitsdienst (TGD)-Tierhaltern vom jeweiligen TGD-Betreuungstierarzt oder dessen Vertreter überlassen werden. Der in Punkt 1 genannte Abgabebeleg muss in diesem Fall den Anlagen zur Kundmachung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vom 22. Juli 2003, GZ 39.000/26-IV/B/11/03, veröffentlicht in den AVN Nr. 6a/2003 vom 24. Juli 2003 entsprechen.

3. Für die Führung der Dokumentation über den Arzneimitteleinsatz ist gemäß § 5 Z 1 und 2 der TGD-Verordnung – auch im Vertretungsfall – jedenfalls der Betreuungstierarzt verantwortlich.
4. Die Vertretung eines Betreuungstierarztes im TGD darf nur durch einen anderen TGD-Tierarzt erfolgen. Der Vertreter muss vom Betreuungstierarzt sowohl dem Tierhalter als auch dem TGD genannt werden (Anlage 1 Art. 2 TGD-Verordnung). Im Hinblick auf die in der TGD-Verordnung enthaltenen umfangreichen Dokumentationsvorschriften hat diese Nennung dem Tierhalter gegenüber schriftlich zu erfolgen.
5. Der Vertreter eines TGD-Betreuungstierarztes hat diesen über vorgenommene Behandlungen und die Abgabe von Arzneimittel zu informieren, sodass dieser seinen Kontrollpflichten nach § 7 Abs. 2 TGD-Verordnung bzw. Pflichten nach § 5 TGD-Verordnung nachkommen kann.
6. Hält ein TGD-Tierhalter mehrere Tierarten und besteht für diese mehr als ein Betreuungsvertrag, dürfen vom jeweiligen Betreuungstierarzt sowie den von ihm benannten Vertretern Arzneimittel nur für jene Tierarten überlassen werden, für welche der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
7. Die Verantwortung für ein abgegebenes Arzneimittel trifft den im Abgabeschein genannten Tierarzt; liegt kein Abgabeschein vor, trifft die Verantwortung den Tierhalter, der gemäß § 6 Z 4 der TGD-Verordnung den Abgabeschein aufzubewahren hat. Es empfiehlt sich für den Tierhalter daher bei Übernahme des Arzneimittels zu prüfen, ob der Abgabeschein richtig und leserlich ausgefüllt ist.
8. Betriebserhebungen sind jedenfalls vom jeweiligen Betreuungstierarzt durchzuführen.

Auf die Strafbestimmungen gemäß § 13 TAKG wird hingewiesen.

Wien, am 25. November 2004
Für die Bundesministerin:
Mag. Ulrich HERZOG